

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 37/08 B

L 8 SO 175/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 34 SO 270/05 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2008 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung eines Auskunftsanspruchs. Mit der Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers will der Beklagte klären, ob der Ehefrau des Klägers nach dem Unterhaltsrecht ein sog Taschengeldanspruch zusteht, den sie für den Unterhalt ihres Vaters, der Sozialhilfe bezieht, einzusetzen hat. Zuvor hatte die Ehefrau auf Anfrage mitgeteilt, dass sie seit 15 Jahren Hausfrau sei und über keine eigenen Einkünfte verfüge, jedoch der Einkommensteuerpflicht unterliege.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 26. Juni 2008, mit dem dieses einen Zwangsgeldbescheid des Beklagten über 1.000 Euro wegen Nichtbefolgung eines bestandskräftigen Bescheides über ein Auskunftersuchen bestätigt hat. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Seine Ehefrau, die gegenüber ihrem Vater unterhaltsverpflichtet sei, habe dem Beklagten mitgeteilt, dass sie einen angemessenen Unterhalt erhalte und keinen darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch gegenüber ihm - dem Kläger - geltend machen wolle. Wenn nun der Beklagte Auskunft von ihm verlange, um abzuklären, ob seine Ehefrau einen höheren Unterhalt beanspruchen könne, sei eine Rechtsgrundlage im Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ersichtlich. Ein solches Begehren sei damit auch auf der Grundlage des § 117 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) rechtswidrig und greife in seinen grundrechtlich geschützten Bereich des Ehe- und Familienlebens sowie in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats genügt eine Beschwerdebegründung im Hinblick hierauf der Darlegungspflicht nur dann, wenn (1) eine Rechtsfrage formuliert und (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die



über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt ist.

- 5 Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage. Der Kläger rügt lediglich die fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG. Für die Zulassung der Revision genügt es jedoch nicht, lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung zu üben. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Selbst wenn nach Auslegung die Rechtsfragen dahin lauten könnten, ob ein Auskunftsanspruch zur Klärung eines Unterhaltsanspruchs der Ehefrau gegen den Ehemann auch dann besteht, wenn er nicht gegenüber dem Schwiegervater zum Unterhalt verpflichtet ist, bzw auch dann, wenn der Ehemann wie auch die Ehefrau übereinstimmend die unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen als erfüllt ansehen, fehlt es an der erforderlichen Klärungsfähigkeit. Denn der Kläger hätte insoweit darlegen müssen, wieso es auf diese Fragen ankommt, wenn der Auskunftsanspruch bestandskräftig festgestellt ist und allein noch der Zwangsgeldbescheid im Streit steht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3, § 40 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)